

Artenschutz- und naturschutzfachliche Eingriffsbeurteilung

Vorhaben: Neubau der Kindertagesstätte, Wilhelm-Höger-Straße
Auftraggeber: Gemeinde Estenfeld
Datum: 07.10.2020
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein

1 Aufgabenstellung / Methodik

Die Gemeinde Estenfeld plant den Neubau einer Kindertagesstätte auf einem Teil des bestehenden Spielplatzes an der Wilhelm-Höger-Straße, Flur-Nr. 274/1. Der vorhandene Gehölzbestand soll in weiten Teilen erhalten bleiben. Einige wenige Bäume müssen jedoch beseitigt werden.

Das Grundstück soll begutachtet werden, um die Eingriffsfolgen bewerten zu können. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG betroffen sind.

Da der Spielplatz im derzeit gültigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, wird außerdem geprüft, ob durch die Neuversiegelung ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich nach der Eingriffsregelung erforderlich wird.

Am 06.20.2020 wurde das Plangebiet vor Ort begutachtet. Die Gehölze waren trotz Belaubung, die aber bereits herbstlich schütter geworden ist, ausreichend einsehbar, um möglicherweise vorhandene Habitate wie Baumhöhlen oder dauerhafte Niststätten zu erkennen.

2 Bestandsbeschreibung



Abbildung 1: Plangebiet

(Orthofoto – Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung BayernAtlasPlus)

Das Areal ist von Bäumen, überwiegend Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Hainbuche und Birken umgeben. Im Unterwuchs unter den Bäumen wachsen niedrige Sträucher. Teilweise handelt es sich um gebietsheimi-

sche Arten wie Hasel, Weißdorn oder Rotem Hartriegel, teilweise aber auch um Kulturarten wie Schneebereen und Pracht-Spieren.

Der Westteil der Fläche ist ein Bolzplatz mit einem Trittrasen, der regelmäßig gemäht wird. Durch die intensive Nutzung ist ein typischer artenarmer Rasen entstanden mit einem hohen Anteil trittverträglicher Arten. Das Gelände wurde im Nordwesten aufgeschüttet, so dass hier eine künstliche Anhöhe entstanden ist.

Die zweite Hälfte des Geländes ist ein Spielplatz mit Kletterburg, Sandkasten und Tischtennisplatte. Die beiden Zonen sind durch Bäume voneinander getrennt.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Spiel- und Bolzplatz sind in dem Areal nur störungsunempfindliche Tier- und Vogelarten zu erwarten. Das Artenspektrum umfasst typische Siedlungsarten, die die Gehölze zur Brut nutzen können. Neben in Gehölzen brütende Vogelarten kommen möglicherweise auch verschiedene Fledermausarten vor, die hier jagen oder – sollten geeignete Strukturen vorhanden sein – auch Quartiere nutzen.

Extensive Säume, sonnenexponierte Böschungen oder andere für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Die Rasenflächen werden kurz gehalten, so dass hier ebenso wenig ein geeigneter Lebensraum vorliegt.

3 Eingriffsbeurteilung

3.1 Beschreibung des Eingriffs

Im Westteil des Flurstücks wird die neue Kindertagesstätte errichtet mit einem Hauptgebäude und kleineren Nebengebäuden. Das umgebende Areal wird als Freifläche gestaltet. Der Spielplatz im Osten bleibt erhalten.



Abbildung 2: Planung mit betroffenen Bäumen (rot umrandet) (Architekturbüro Jäcklein)

Für Zufahrt und Parkplätze sollen vier Bäume gefällt werden. Zudem werden an einigen Stellen auch einige der niederen Sträucher, die jedoch naturschutz- und artenschutzfachlich von geringer Wertigkeit sind.

Im Wesentlichen ist von der Planung der Trittrassen des derzeitigen Bolzplatzes betroffen.

3.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse

Da überwiegend nur geringwertige Biotopstrukturen (Trittrassen und niederes Strauchwerk) betroffen sind und zudem das Areal intensiv genutzt wird, beschränken sich die Eingriffsauswirkungen für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf störungsunempfindliche, in Gehölzen brütende Vogelarten sowie in der Siedlung jagende oder Quartier suchende Fledermausarten.

Durch den Erhalt eines Großteils des Gehölzbestands sind die Auswirkungen gering. Zu prüfen ist, ob in den vier zu fällenden Bäumen dauerhafte Niststätten (Baumhöhlen, Horste) von Vögeln oder als Quartier für Fledermäuse geeignete Habitate vorhanden sind.

Tabelle 1: Von Rodung betroffene Bäume und deren Habitatausstattung

	Baumart	Durchmesser	artenschutzrelevante Habitate
1	Hainbuche	0,15 m	keine Habitate
2	Hainbuche	0,20 m	keine Habitate
3	Hainbuche	0,30 m	keine Habitate
4	Berg-Ahorn	0,40 + 0,50m (zwei-stämmig)	Ansatz einer Stammhöhle auf 1,60 m, etwa 2 bis 3 cm tief keine Niststätte, kein Fledermausquartier

Weder die unmittelbar betroffenen noch die angrenzende Bäume weisen artenschutzrechtlich bedeutungsvolle Habitate auf. Es liegen weder dauerhafte Niststätten noch als Quartier für Fledermäuse geeignete Strukturen vor. Einzig der doppelstämmige Berg-Ahorn zeigt einen Höhlenansatz, der aber nicht soweit ausgeprägt ist, dass er bereits ein Quartier darstellen würde.

Wenn die Rodung in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (zwischen 01.10. und 28.02.) erfolgt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und keine Nist- oder Ruhestätten zerstört.

Bei einer Rodung zu einem anderen Zeitpunkt bedarf es einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde mit fachgutachterlicher Kontrolle auf aktuelles Brutgeschehen.

Sonstige Tier- und Vogelarten

Ein Vorkommen von Zauneidechsen oder dem Artenschutz unterliegenden Insektenarten kann in dem strukturarmen Areal ausgeschlossen werden, ebenso wie sonstige geschützte Säugetier- oder Amphibienarten oder weitere Tiergruppen.

3.3 Naturschutzfachliche Betroffenheit - Eingriffsregelung

Durch das Vorhaben kommt es zur Versiegelung einer bisher un bebauten Fläche. Betroffen ist der intensiv genutzte Bolzplatz mit einem artenarmen Trittrasen, eine ökologisch geringwertige Fläche. Die umgebenden, wertvolleren Gehölze bleiben weitgehend erhalten.

Beim dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme im Innenbereich, die eine Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung darstellt. Der Charakter des bestehenden Wohngebietes wird nicht wesentlich verändert. Eine förmliche Umweltprüfung und ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung sind daher nach BauGB nicht erforderlich. Dies entbindet jedoch nicht vom Abwägungsgebot der Umweltbelange und der Verpflichtung zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffsfolgen.

Gravierende Auswirkungen auf die Umweltgüter sind jedoch nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich geringwertige Ausprägungen der Schutzgüter betroffen: ein geringwertiger Biotop- und Nutzungstyp, durch intensive Nutzung und eine Aufschüttung anthropogen vorbelasteter Boden- und Wasserhaushalt sowie ein durch eine vergleichbare Nutzung (Spiel- und Bolzplatz) geprägtes Ortsbild.

Dem Vermeidungs- und Minimierungsauftrag der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung wird durch den überwiegenden Erhalt des Baumbestands Rechnung getragen.

Die umweltrelevanten Eingriffsfolgen des Neubaus einer Kindertagesstätte an der geplanten Stelle sind daher insgesamt als gering einzustufen.

4 Zusammenfassung / Fazit

Für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte an der Wilhelm-Höger-Straße in Estenfeld müssen vier Bäume und in geringem Umfang niedere Büsche beseitigt werden. Ein artenarmer Trittrasen im Bereich des bestehenden Bolzplatzes wird überbaut.

Wenn die Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel entfernt werden, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Dauerhafte Niststätten oder für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen sind nicht betroffen.

Die sonstigen Eingriffsfolgen auf Naturhaushalt und Landschaft sind als gering einzustufen. Da es sich um ein Vorhaben im Innenbereich (Nachverdichtung) handelt, das im Wesen und Charakter dem bestehenden Bebauungsplan entspricht, wird kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

Würzburg, 12.10.2020

gez.



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

Fotodokumentation



Foto 1: Bolzplatz mit umgebender Baumreihe
Standort der geplanten Kita
C. Rein, 06.10.2020



Foto 2: Baumreihe mit Unterwuchs aus niedrigen Sträuchern
C. Rein, 06.10.2020



Foto 3: Mehrstämmiger Ahorn, der gefällt werden muss.
C. Rein, 06.10.2020



Foto 4: Ansatz einer Baumhöhle, aber im aktuellen Zustand (noch) ohne artenschutzfachliche Relevanz
C. Rein, 06.10.2020